

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Mai 1965

Nummer 26

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	10. 5. 1965	Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	130
232	2. 5. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Hattin- gen, Ennepe-Ruhr-Kreis	130
232	12. 5. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Bad Oeynhausen, Kreis Minden	130
	5. 5. 1965	Bekanntmachung in Enteignungssachen	130
	14. 5. 1965	Öffentliche Bekanntmachung betr. Errichtung und Betrieb eines Kernreaktors (Unterrichtsreaktors) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in Aachen	131

20320

**Verordnung
über die Eingruppierung der mit Landesbeamten
nicht vergleichbaren Beamten der Landwirtschafts-
kammern im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 10. Mai 1965

Auf Grund des § 29 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 357), zuletzt geändert durch Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Eingruppierung der Kammerdirektoren

Die Kammerdirektoren der Landwirtschaftskammern dürfen höchstens in die Besoldungsgruppe B 6 eingruppiert werden.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Den Kammerdirektoren der Landwirtschaftskammern kann eine nichtruhegehaltfähige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 250,— DM monatlich, dem allgemeinen Vertreter eines Kammerdirektors eine nichtruhegehaltfähige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 50 vom Hundert dieses Betrages gewährt werden.

(2) Die Aufwandsentschädigung entfällt

- a) in Höhe von 66⅔ vom Hundert, wenn der Beamte ununterbrochen länger als sechs Monate seine Dienstaufgaben nicht wahrnimmt, für die sechs Monate übersteigende Zeit,
- b) in voller Höhe bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

(3) Beamten, denen vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn die Amtsstelle frei ist oder der Stelleninhaber aus den in Absatz 2 genannten Gründen eine Aufwandsentschädigung nicht oder nicht in voller Höhe erhält. Die Aufwandsentschädigung darf, wenn der Stelleninhaber nach Absatz 2 Buchstabe a) 33⅓ vom Hundert der Aufwandsentschädigung weitererhält, nur bis zur Höhe von 66⅔ vom Hundert, in den übrigen Fällen bis zur vollen Höhe der für das Amt vorgesehenen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Erhält der Beamte, dem vertretungsweise die Verwaltung eines mit einer Aufwandsentschädigung ausgestatteten Amtes übertragen wird, bereits eine Aufwandsentschädigung, so darf die Aufwandsentschädigung insgesamt die nach Satz 2 zulässige Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 1965

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

N i e r m a n n

— GV. NW. 1965 S. 130.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Hattingen,
Ennepe-Ruhr-Kreis**

Vom 2. Mai 1965

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet des Amtes auf das Amt Hattingen, Ennepe-Ruhr-Kreis.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
F r a n k e n

— GV. NW. 1965 S. 130.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Bad Oeynhausen,
Kreis Minden**

Vom 12. Mai 1965

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Bad Oeynhausen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1965

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
F r a n k e n

— GV. NW. 1965 S. 130.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung zum Betrieb der August-Thyssen-Hütte in Duisburg-Hamborn nebst Abzweigungen zu den Betrieben der Phoenix-Rheinrohr AG in Duisburg-Hamborn und der Hüttenwerke Oberhausen AG in Oberhausen (Ergänzungsanordnung)
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 25. März 1965 S. 97;
2. zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 35 kV-Hochspannungsfreileitung von Geich nach Nörvenich

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 29. März 1965 S. 60;

3. zugunsten der Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn für den Bau und Betrieb einer Verbindungsgasleitung zwischen den Gasfernleitungen ESSO/Köln—Lövenich und Lövenich—Frechen und einer Anschlußleitung zum Betrieb der Hensmann AG in Lövenich

im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 15. April 1965 S. 201.

Düsseldorf, den 5. Mai 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Rensing

— GV. NW. 1965 S. 130.

**Öffentliche Bekanntmachung
betr. Errichtung und Betrieb eines Kernreaktors
(Unterrichtsreaktors) der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen in Aachen**

Vom 14. Mai 1965

Der Arbeits- und Sozialminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen geben als die nach § 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 6. April 1960 (GV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 1963 (GV. NW. S. 258), zuständige Genehmigungsbehörde folgendes bekannt:

Die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen beabsichtigt, in Aachen auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Philips-Laboratorien, gelegen an der Jägerstraße zwischen Haus Nr. 14 und 16, eine Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen (Kernreaktor) mit einer thermischen Leistung von 0,1 Watt zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich um einen Unterrichtsreaktor, der dem Institut für Elektrische Anlage und Energiewirtschaft der Hochschule zu Ausbildungszwecken dienen soll.

Der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1964 (BGBl. I S. 337), wird hiermit nach § 2 der Atomanlagen-Verordnung vom 20. Mai 1960 (BGBl. I S. 310) in der Fassung der Verordnung vom 25. April 1963 (BGBl. I S. 208) öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen im Gebäude des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, Zimmer 153, und im Gebäude des Regierungspräsidenten in Aachen, Theaterplatz 14, Zimmer 227, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe dieses Gesetz- und Verordnungsblattes folgenden Tage an gerechnet, tunlichst schriftlich in drei Ausfertigungen beim Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen oder zur Niederschrift beim Arbeits- und Sozialminister oder beim Regierungspräsidenten in Aachen vorzubringen. Durch Ablauf der oben bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 der Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde wird hiermit der Termin auf den **6. Juli 1965, 10.00 Uhr**, im Raum 110 des Gebäudes des Regierungspräsidenten in Aachen, Theaterplatz 14, anberaumt. Die Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben

haben, erörtert (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Atomanlagen-Verordnung).

Der geplante Unterrichtsreaktor ist ein thermischer homogener Feststoffreaktor sehr geringer Leistung. Er gilt als besonders betriebssicher. Sein einfacher Aufbau und seine einfache Bedienungsweise lassen ihn für Ausbildungszwecke sehr geeignet erscheinen.

Der Reaktorkern besteht aus Polyäthylen-Platten, die Uranoxidpulver in homogener Verteilung enthalten. Das Uran ist mit dem Uranisotop 235 auf 20% angereichert. Das Polyäthylen dient als Moderator. Der Reaktorkern ist zylinderförmig und besitzt einen Durchmesser von 24 cm und eine Höhe von etwa 26,5 cm. Er ist zweigeteilt. Der untere Teil läßt sich durch Absenken vom oberen Teil trennen. Wegen der geringen thermischen Leistung von 0,1 Watt braucht der Reaktorkern nicht gekühlt zu werden.

Allseitig um den Reaktorkern ist ein 20 cm dicker Graphitreflektor angeordnet. Ein Teil des Reflektors und der Reaktorkern selbst sind von einem gasdichten Behälter aus Aluminium umschlossen. Dieser Reaktorbehälter hat den Zweck, die gasförmigen Spaltprodukte, die beim Betrieb des Reaktors in sehr geringen Mengen dem Reaktorkern entweichen, zurückzuhalten. Den Graphitreflektor umgibt eine 10 cm dicke Bleiabschirmung.

Der Reaktorbehälter mit seinen Einbauten, der äußere Graphitreflektor und die Bleiabschirmung befinden sich in einem ringzylindrischen Wassertank aus Stahlblech, der das Tragegerüst und die biologische Abschirmung des Reaktors darstellt. Der Wassertank hat einen äußeren Durchmesser von 210 cm und eine Höhe von 240 cm. Nach oben wird der Reaktor durch eine mit Graphit gefüllte Aluminiumwanne, die auch als thermische Säule dient, und eine borhaltige Kunststoffhaube abgeschirmt. Der Reaktor ist mit drei horizontalen und zwei vertikalen Experimentierrohren ausgestattet.

Zur Steuerung des Neutronenflusses und zur Abschaltung des Reaktors dienen zwei aluminiumumhüllte Kadmium-Platten, die zwischen äußerem Graphitreflektor und Reaktorbehälter in vertikaler Richtung beweglich angeordnet sind. Sie werden mit Hilfe von Elektromotoren ein- und ausgefahren. Außer durch die Kadmium-Platten kann der Reaktor auch durch Absenken des unteren Teils des Reaktorkerns abgeschaltet werden.

Der Reaktor wird durch Meßinstrumente für die nuklearen und konventionellen Zustandsgrößen überwacht. Die Instrumente sind mit einem Sicherheitssystem verbunden, das bei Unregelmäßigkeiten im Reaktorbetrieb ein selbsttätiges Abschalten des Reaktors bewirkt. Ein Verriegelungssystem dient dazu, die richtige Bedienung des Reaktors sicherzustellen.

Der Reaktor zeichnet sich durch einen großen negativen Temperatur-Koeffizienten der Reaktivität aus. Außerdem wird die Überschubreaktivität des Reaktors sehr klein gehalten. Beides bewirkt zusammen, daß Leistungsexkursionen selbst bei Versagen des Sicherheitssystems auf ein ungefährliches Maß begrenzt bleiben. Schädigende Auswirkungen auf die Umgebung des Reaktors können sowohl für den Normalbetrieb als auch für alle Störfälle ausgeschlossen werden.

Radioaktive Abfälle fallen wegen der äußerst geringen Leistung des Reaktors nur in sehr kleinen, unbedenklichen Mengen an. Radioaktive Stoffe in die Luft oder in die Abwasserkanalisation abzuleiten, ist nicht beabsichtigt.

Der Reaktor soll in einer ehemaligen Maschinenhalle auf dem oben angegebenen Gelände errichtet werden.

Mehrere Reaktoren gleichen Typs sind in der Bundesrepublik bereits in Betrieb.

Weitere Angaben über das Vorhaben können den zur Einsicht ausgelegten Antragsunterlagen entnommen werden.

— GV. NW. 1965 S. 131.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,80 DM, Ausgabe B 7,70 DM.